

ABWASSER GEBÜHRENREGLEMENT

MIT TARIF

1999

DER

EINWOHNERGEMEINDE

OBERTHAL



GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Oberthal
beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserreglementes vom 28. November 1998

Art. 1

Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 250.--¹ pro Belastungswert (BW), (zuzüglich MWSt) im Minimum jedoch Fr. 3'000.-- für Neuanschlüsse.
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 10.--² pro m² entwässerter, versiegelte Fläche. (zuzüglich MWSt)
- ³ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Wohnbaukostenindex von 118.2 Punkten (Stand April 1998). Erhöht oder senkt sich der Wohnbaukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Wohnbaukostenindexes mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind im Anhang festgelegt.
- ⁴ Bemerkung zum Berner Wohnbaukostenindex:
Basis 1. April 1987 gleich 100 Punkte.

Art. 2

Gemeindebeiträge an
private Kanalisationen

- ¹ Private Anschlussleitungen über 50 m Länge erhalten durch die Gemeinde ein Beitrag in Form einer Reduktion der Anschlussgebühr.
- ² Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage reduziert sich um 0,5 % pro Meter, welche die Distanz von 50 Metern übersteigen. Die Reduktion beträgt jedoch im Maximum 50 %, die Minimale Anschlussgebühr von Fr. 3'000.-- für Neuanschlüsse bleibt jedoch in jedem Fall.
- ³ Für die Distanzbemessung ist massgebend die Luftlinie von der Anschlusstelle an der nächsten öffentlichen Abwasserleitung bis zur nächsten Gebäudeecke.
- ⁴ Gemeinsam benützte Privatleitungen werden anteilmässig dazugerechnet.

Art. 3

Inkrafttreten

- ¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Insbesondere wird das Abwasserreglement mit Gebührentarif vom 17. März 1975 / 18. Dezember 1982 aufgehoben

¹Anpassung an Berner Wohnbaukostenindex per 01.01.2016: Fr. 298.— / Index April 2015: 140.9 (s. Anhang II, Gebührentarif, Artikel 1)

²Anpassung an Berner Wohnbaukostenindex per 01.01.2016: Fr. 12.— / Index April 2015: 140.9 (s. Anhang II, Gebührentarif, Artikel 1)

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Michael Hofer Doris Bühlmann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Vorlage 20 Tage vor und 20 Tage nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss und unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Die Gemeindeschreiberin:

3531 Oberthal, 12. Januar 1999

Anhang I

Tabelle Belastungswerte (BW)

(Gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des SVGW)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparate in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlüsse die nicht nach der nachfolgenden Tabelle eingeteilt werden können, müssen nach effektivem Volumenstrom gemessen werden

BW Belastungswerte pro Anschluss nach W3 SVGW
l/seck. Ausflussvolumenstrom pro Anschluss in Liter pro Sekunde
l/min. Ausflussvolumenstrom pro Anschluss in Liter pro Minute

Verwendungszweck	l/seck.	l/min.	BW
Handwaschbecken (Lavabo), Waschtische, Bidets, Waschrinnen, Spülkästen	0,1	6,0	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Coiffeurbrausen, Haushaltsgeschirrspülmaschinen, Waschtröge, Durchflusswassererwärmer	0,2	12,0	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,3	18,0	3
Badebatterien, Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Waschautomaten bis 6 kg, Gas-Durchflusswassererwärmer	0,4	24,0	4
Auslaufventile für Garagen, Anschlüsse ½ Zoll	0,5	30,0	5
Anschlüsse ¾ Zoll			
Spülbecken für Grossküchen, Grossraumwannen, Grossduschen	0,8	48,0	8

Heizungsfüllventile und Auslaufventile für Garten sind nicht mitzuzählen.

Vieh-Selbsttränkebecken und Auslaufventile die nachweislich in Jauchegruben abgeleitet werden sind nicht mitzuzählen.

Anhang II

Gebührentarif

Genehmigungsbeschluss:

Der Gemeinderat Oberthal
beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserreglementes vom 28 November 1998

Art. 1

- Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr an den Berner Wohnbaukostenindex

¹ Der gültige Gebührenansatz gemäss Art. 1.1 Gebührenreglement pro Belastungswert (BW) beträgt Fr. 250.-¹. (zuzüglich MWSt)

² Der gültige Gebührenansatz gemäss Art. 1.2 Gebührenreglement für die Einleitung von Regenwasser pro m² entwässerter, versiegelter Fläche beträgt Fr. 10.-². (zuzüglich MWSt)

Art. 2

- Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr pro angeschlossenem Belastungswert (BW) beträgt Fr. 5.-- (zuzüglich MWSt)

² Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) berechnet.

Art. 3

- Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt Fr. 2.50. (zuzüglich MWSt)

² Die Gebühr für die Einleitung von Regen- und Strassenabwasser in die Kanalisation beträgt Fr. 1.50 pro m² entwässerter, versiegelte Fläche. (zuzüglich MWSt)

Art. 4

- Inkrafttreten

¹ Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Tarife aufgehoben.

Oberthal, den 18. Januar 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin

Michael Hofer

Doris Bühlmann

Veröffentlicht am: 28. November 1998 / Januar 1999

¹Anpassung an Berner Wohnbaukostenindex per 01.01.2016: Fr. 298.— / Index April 2015: 140.9

²Anpassung an Berner Wohnbaukostenindex per 01.01.2016: Fr. 12.— / Index April 2015: 140.9

Anpassung an Berner Wohnbaukostenindex

Der Gemeinderat hat die Anpassung der Anschlussgebühren an den neusten Stand des Berner Wohnbaukostenindexes gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Abwassergebührenreglementes mit Beschluss Nr. 2015-119 an der Sitzung vom 11. Dezember 2015 beschlossen.

Die Anpassung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und wurde am 21. Januar 2016 im Anzeiger Konolfingen publiziert.

Gemeinderat Oberthal

Andreas Steiner Cornelia Wegmüller
Präsident Sekretärin

Gemeinde Oberthal

Abwassergebührenreglement mit Tarif 1999; Änderung (Neufassung Art. 3)

Art. 2

Gemeindebeiträge an private Kanalisationen (**Anschlussleitungen über 50 m**)
¹ Private Anschlussleitungen über 50 m Länge erhalten durch die Gemeinde einen Beitrag in Form einer Reduktion der Anschlussgebühr.

Art. 3 neu

Gemeindebeiträge an private Kanalisationen (Private Pumpwerke und Druckleitungen)
¹ Private Pumpwerke erhalten durch die Gemeinde einen Beitrag in Form einer Reduktion der Anschlussgebühr.

² Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage reduziert sich um 5 %, soweit die Kosten für ein privates Pumpwerk (Pumpe und Steuerung, Elektroinstallationen, Grabarbeiten, Druckleitung mit Anschluss an Hauptleitung) den Betrag von Fr. 5'000.-- überschreiten. Die Reduktion erhöht sich um 5 % je weitere Fr. 1'000.-- Baukosten, die Reduktion beträgt jedoch im Maximum 50 %. Die Anschlussgebühr beträgt aber in jedem Fall Fr. 3'000.-- pro angeschlossene Baute.

³ Bei gemeinsam genutzten Pumpwerken werden die Kosten anteilmässig berücksichtigt.

Art. 4 (unverändert bisher Art. 3)

Rot = neuer Text bzw. ergänzte Formulierung

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die Änderung des Abwassergebührenreglementes mit Beschluss Nr. 2008.85 an der Sitzung vom 15. August 2008 genehmigt und per 01. August 2008 in Kraft gesetzt.

Der Beschluss unterliegt gestützt auf Art. 33 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum. Der Reglementsbeschluss wurde im Anzeiger Nr. 35 des Amtsbezirks Konolfingen vom 28. August 2008 unter Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit publiziert. Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Oberthal, 06. Oktober 2008

Der Gemeindeverwalter

Bernhard Liechti